



Brüssel, den 24. September 2015  
(OR. en, fr)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/ 0180 (NLE)**

---

11618/15  
ADD 3

TRANS 266

## BERICHT

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 11154/15 TRANS 246 + ADD 1

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Union anlässlich der 12. OTIF-Generalversammlung zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge einzunehmenden Standpunkts

– *Annahme*

---

Frankreich ersucht darum, dass seine diesem Vermerk beigefügte Erklärung in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, auf der der obengenannte Beschluss angenommen wird.

**Erklärung Frankreichs zur Annahme des Entwurfs des Ratsbeschlusses**

Hinsichtlich der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Änderungen des Artikels 12 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr und seines Anhangs D (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr) ist derzeit ein Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig.

Frankreich ist an diesem Verfahren beteiligt und verlangt, dass der Gerichtshof den Beschluss Nr. 2014/699/EU des Rates vom 24. Juni 2014 insbesondere aus dem Grund für nichtig erklärt, weil in diesem Beschluss eine Abstimmung des Standpunkts zur Änderung des Artikels 12 empfohlen und geltend gemacht wird, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Teilrevision des Anhangs D hat. Angesichts des laufenden Verfahrens kann Frankreich die Annahme des vorliegenden Beschlusses daher nicht unterstützen.

Frankreich befürwortet jedoch die Annahme der in dem vorliegenden Beschluss enthaltenen Änderungen durch die OTIF-Generalversammlung.

---